

# ZH\_OBERGERICHT SB220568 vom 24. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220568](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220568)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220568 du 24 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220568 del 24 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 1. Juli 2022 wurde die Beschuldigte entsprechend dem eingangs wiedergegebenen Dispositiv der Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen, während sie von den Vorwürfen des Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB betreffend die Vorfälle vom 25. und 26. April 2020 sowie 8. Januar 2021 und der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB freigesprochen wurde. Sodann wurde festgestellt, dass die Beschuldigte verschiedene Tatbestände im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB erfüllt hat. Die Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten (abzüglich 473 Tagen erstandener Haft) bestraft, welche jedoch zu Gunsten einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB zwecks

- 9 - Behandlung psychischer Störungen aufgeschoben wurde. Ferner wurde über die in der Untersuchung angeordneten Beschlagnahmen und die Schadenersatz- bzw. Genugtuungsbegehren der Privatklägerschaft befunden sowie die Kosten- und Entschädigungsfolge festgesetzt (Urk. 64 bzw. 68 S. 77 ff.).

### E. 1.1

Der Beschuldigten wird im vorliegend noch relevanten Punkt der Brandstiftung vorgeworfen, in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember 2020 mittels einer offenen Flamme und eines sich verflüchtigenden Brennstoffes am Hauptgebäude des C.\_\_\_\_s Zürich-... ein Feuer mit zwei Brandherden initiiert zu haben, wel-

- 12 - ches sich in der Folge derart ausgedehnt habe, dass es von einer Privatperson nicht mehr zu bezwingen war, sondern von der Feuerwehr gelöscht werden musste. Der Gesamtschaden des Brandes zum Nachteil des C.\_\_\_\_s Zürich-... habe sich auf rund Fr. 45'000.- belaufen. Die Beschuldigte habe das Feuer bewusst gelegt und damit sowohl die Zerstörung des Gebäudes als auch die genannte Schadenshöhe zumindest billigend in Kauf genommen (Urk. 21 S. 15).

### E. 1.2

Die Beschuldigte hat diesen Vorwurf während des gesamten Verfahrens nicht anerkannt (vgl. Urk. D1/3/16 S. 2 ff.; Prot. I S. 20) und ist wie erwähnt auch anlässlich der Berufungsverhandlung bei dieser Haltung geblieben (vgl. Prot. II S. 9 f.). Es ist demnach im Folgenden nochmals zu prüfen, inwiefern sich die entsprechenden Behauptungen der Anklage der Beschuldigten in Anwendung der allgemeinen Beweisgrundsätze gestützt auf die im Recht liegenden Beweismittel rechtsgenügend nachweisen lassen. Die Vorinstanz hat sich zu diesen Grundsätzen und zu den vorhandenen Beweismitteln korrekt geäußert (vgl. Urk. 68 S. 19 + 21 f.), so dass diesbezüglich in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf ihre Ausführungen verwiesen werden kann. Es ist auch im Berufungsverfahren nicht

erkennbar, dass die Beweise – abgesehen von den vorliegend ohnehin nicht mehr relevanten Aussagen der Auskunftspersonen G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. D12/1 + 4) – nicht verwertbar wären, was von der Verteidigung denn auch nicht behauptet wird (vgl. Urk. 100).

### **E. 1.3**

Im angefochtenen Entscheid wird mit Bezug auf den vorliegend relevanten Punkt festgehalten, dass aufgrund zahlreicher Indizien sowie der Gesamtumstände des Falles keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft der Beschuldigten bestünden (Urk. 68 S. 36). In der Tat kann der Nachweis der Täterschaft in casu lediglich anhand eines Indizienbeweises geführt werden, da niemand die Brandlegung – welche als solche unbestritten ist – beobachtet hat und am Tatort auch keine unmittelbaren Spuren (wie bspw. DNA-Asservate) sichergestellt werden konnten, welche einen direkten Beweis für die Urheberschaft zu bilden vermöchten. Beim Indizienbeweis wird aufgrund bestimmter erwiesener Einzelumstände auf den unmittelbar rechtserheblichen Sachverhalt geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahr- schein-

- 13 - lichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit von Alternativen offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel mehr offen lässt, dass sich der Sachverhalt im Sinne der Anklage verwirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche allfällige entlastende Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteil 6B\_678/2013 vom 3. Februar 2014, E. 3.3. m.w.H.). Der Indizienprozess verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte, wobei der Grundsatz "in dubio pro reo" auf das einzelne Indiz keine Anwendung findet (Urteile 6B\_360/2016 vom 1. Juni 2017, E. 2.4., 6B\_605/2016 vom 15. September 2016, E. 2.8. und 6B\_1021/2016 vom 20. September 2017, E. 4.1.). Massgebend ist mithin nicht eine isolierte Betrachtung der einzelnen Umstände, die für sich allein betrachtet nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen und insofern Zweifel offen lassen könnten, sondern deren Gesamtheit bzw. deren Mosaik (ARZT, In dubio contra, ZStrR 1997 S. 197; WOHLERS, Kommentar StPO, N 27 zu Art. 10 StPO; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Rz. 1090; vgl. auch Urteil 6B\_699/2018 vom

### **E. 1.4.1**

Der Beweisführung der Vorinstanz mittels der in ihrem Entscheid aufgezeigten Indizien kann im Berufungsverfahren vollumfänglich beigeplichtet werden. So stellen insbesondere die zahlreichen Andeutungen in den verschiedenen Schriftstücken der Beschuldigten auf ein Feuer bzw. eine Explosion ("Macht nichts, bald fliegt sowieso alles in die Luft"; Urk. D1/3/13 Beilage 1) mit der Folge eines "Trümmerhaufens" (Urk. D1/3/13 Beilage 4) klare Hinweise auf eine beabsichtigte Inbrandsetzung des ...-Areal dar, wobei diesbezüglich besonders gut ins Bild passt, dass sich auf dem Areal zahlreiche Gasflaschen befanden und sich die Beschuldigte im Internet danach erkundigte, inwiefern solche Gasflaschen explodieren können (vgl. Urk. D14/1/7 S. 43 f.; Urk. D1/3/20 Beilage 8). Zu konstatieren ist sodann in dieser Hinsicht, dass die Andeutungen just in jener Phase geäußert wurden, als sich der Streit mit der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ zunehmend verhärtete und in gerichtlichen Auseinandersetzungen kulminierte, welche am 17.

- 14 - Dezember 2020 zur Anhängigmachung einer Zivilklage der Beschuldigten in der Höhe von Fr. 96'000.– führten (vgl. Urk. D1/3/13 Beilage 2; vgl. auch Urk. D15/2+4). Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass demgegenüber offen bleiben muss, ob auch die an anderer Stelle eingeklagten Passagen aus den Briefen der Beschuldigten (vgl. Urk. 21 S. 7) auf die beabsichtigte Feuerlegung gemünzt waren, da mit dem Tag der Abrechnung auch die in gleichem Zeitraum angehobene Zivilklage gemeint sein konnte und auch die übrige Passage ("das Babylon von heute in den tiefsten Ebenen verschwinde, wobei der frühere Wespenstich für die Geschädigte dagegen eine Wohltat gewesen sei") nicht zwingend auf eine geplante Brandstiftung schliessen lassen.

#### **E. 1.4.2**

In einschlägiger Weise auffällig sind sodann die Suchanfragen der Beschuldigten im Internet unmittelbar nach dem Brand, mit welchen sie nach Bibelzitate im Zusammenhang mit Bränden suchte (vgl. Urk. D1/3/20 Beilage 7), dies insbesondere im Hinblick auf ihre zahlreichen Briefe, in welchen die religiöse Beschuldigte ihre Andeutungen immer wieder mit Bibelzitate zu verbinden bzw. untermauern versuchte. Ferner wies bereits die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass sich die Beschuldigte im Vorfeld des Ereignisses im Internet danach erkundigte, ob Erde brennen kann, und dass beim Tatobjekt eine grössere Menge an Garten- bzw. Blumenerde gelagert war (vgl. Urk. 68 S. 35), wobei eine entsprechende Erkundigung bei in Plastiksäcken aufbewahrter Erde entgegen der Verteilung (Urk. 100 S. 4) durchaus nachvollziehbar ist. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, weshalb sich die Beschuldigte just in dieser Zeit mit der Frage von brennenden Gegenständen bzw. Bränden befasste, wenn sie nichts mit der inkriminierten Angelegenheit zu tun hatte, zumal ansonsten von ihrer Seite aus keinerlei Faszination für feuertechnische Inszenierungen aktenkundig ist. Auffällig ist zudem, welche grosse Bedeutung die Beschuldigte der Interpretation von Daten und Zahlen beimisst, wobei gerade der 24ste eines Monats Gottes Herrlichkeit symbolisieren soll (Prot. II S. 10), was zusammen mit ihren Aussagen, dass Gott ihr Hirn sei und sie seine ausführende rechte Hand sei, durchaus als weiteres Indiz für die Täterschaft gewertet werden kann (Prot. II S. 9 f.).

- 15 -

#### **E. 1.4.3**

Wenn die Beschuldigte eine Woche vor dem besagten Brand zunächst anerkanntermassen verschiedene Überwachungskameras auf dem Tatort verstellte (was entgegen der Verteidigung [Urk. 100 S. 3] kaum nur mit den bereits zuvor seit Monaten unbewilligten Anwesenheiten auf dem Areal im Zusammenhang stehen dürfte), am Tag vor der Tatnacht auf dem Areal aufkreuzte (wobei sie wieder weggeschickt wurde) und im Nachgang diverse Fotos von der Brandruine machte (vgl. Urk. D1/3/15 Beilage 4) sowie bei einer späteren Gelegenheit Stahlwolle mit Reisigzweigen in unmittelbarer Nähe des zweiten Hauptgebäudes deponierte (wobei solche Stahlwolle bei ihr zu Hause sichergestellt werden konnte, Urk. D1/9 S. 6), so kann mit der Vorinstanz aufgrund dieser Begleitumstände zwanglos auf weitere konkrete Indizien hinsichtlich der Urheberchaft der Tat vom 24./25. Dezember 2020 geschlossen werden, was schliesslich entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 100 S. 7) durchaus ein derart engmaschiges Netzwerk an Indizien ergibt, dass es als tragfähige Grundlage für einen Schuldspruch zu fungieren vermag.

#### **E. 1.4.4**

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinzuweisen, dass im Endeffekt nur die Beschuldigte ein konkretes Motiv für die Tatbegehung hatte. Dass sich im Gegenzug die Privatklägerin zu solch einer Brandlegung hätte hinreissen lassen können, wie die Beschuldigte in der Untersuchung teilweise mutmasste (Urk. D1/3/9 S. 7), ist dagegen schlichtweg unrealistisch, da sie als Präsidentin des ...-Vereins von einer solchen Tat lediglich Nachteile zu gewärtigen hatte. Für die Täterschaft von Drittpersonen bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte, zumal eine solche weder von der Verteidigung noch von der Beschuldigten behauptet wird. Namentlich geriet auch die teilweise mitengagierte Tochter der Beschuldigten zu Recht nie in den Fokus der Ermittlungen, da bei ihr die erwähnte Indizienkette nicht ansatzweise erkennbar war, auch wenn sie die Abneigung gegen den ...-Verein offenbar teilte. Sämtliche Störungen auf dem Areal des C.\_\_\_\_s fanden denn auch schlagartig ihr Ende, nachdem die Beschuldigte am 17. März 2021 in Haft genommen worden war (vgl. Urk. D14/1/7 S. 62).

- 16 -

#### **E. 1.4.5**

Kein stichhaltiges Gegenindiz ist demgegenüber darin zu sehen, dass die Beschuldigte verschiedene Tathandlungen im Zusammenhang mit dem Stalkingvorwurf freimütig einräumte (vgl. Urk. D1/3/12 S. 2 ff.), während sie die Brandstiftung stets in Abrede stellte, da es nicht aussergewöhnlich anmutet, wenn eine beschuldigte Person niederschwelligere Taten einräumt, während sie das Hauptdelikt, aufgrund dessen sie handfeste Konsequenzen zu befürchten hat, bestreitet, zumal es auch keine Seltenheit ist, dass solch schwerere Delikte aus der Perspektive des Täters im Nachhinein oft selber nicht mehr nachvollziehbar sind und deshalb nach Kräften verdrängt werden, was auch den der Gutachterin nicht ganz einsichtigen Umstand, dass die Beschuldigte relativ stolz auf ihre Taten zum Nachteil der Privatklägerin B.\_\_\_\_ verweist, während sie das Delikt zum Nachteil des gesamten C.\_\_\_\_s leugnet (vgl. Urk. D1/12/10 S. 24), erklären kann.

#### **E. 1.4.6**

In subjektiver Hinsicht war von der Beschuldigten aufgrund des gezielten Vorgehens durchaus beabsichtigt, das Hauptgebäude des C.\_\_\_\_s in Flammen zu legen, wobei sie den letztlich verwirklichten Sachschaden am Gebäude auch in der eingeklagten Höhe zumindest in Kauf genommen hat.

#### **E. 1.5**

Der eingangs wiedergegebene Sachverhalt betreffend den Vorwurf der Brandstiftung ist nach dem Gesagten als erstellt zu erachten und kann der nachfolgend vorzunehmenden rechtlichen Würdigung der Tat ohne Weiteres in dieser Form zu Grunde gelegt werden.

#### **2. Rechtliche Würdigung**

#### **E. 2**

Mit Eingabe vom 7. Juli 2022 hat die Verteidigerin der Beschuldigten gegen das erstinstanzliche Urteil rechtzeitig die Berufung angemeldet (Urk. 60). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 8. November 2022 (Urk. 71) und anschließender Fristansetzung an die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft (Urk. 72) erklärte Letztere mit Schreiben vom 18. November 2022 den Verzicht auf eine Anschlussberufung und stellte betreffend die Teilnahme an der Berufungsverhandlung ein Dispensationsgesuch (Urk.

74), welches am 10. Januar 2023 bewilligt wurde (Urk. 74). Die Privatkläger liessen sich innert Frist allesamt nicht vernehmen, womit sie implizit auf eine Anschlussberufung verzichtet haben.

### **E. 2.1**

Betreffend die objektive Tatschwere der Brandstiftung im Rahmen der Tatkomponente ist konstatieren, dass die Beschuldigte erstelltermassen zwei Brandherde initiiert hat und das Feuer demgemäss relativ rasch um sich gegriffen haben sowie entsprechend unkontrollierbar geworden sein muss, was die Gefährlichkeit der Aktion unterstreicht, zumal mit offener Flamme und Brandbeschleuniger operiert wurde (vgl. dazu Urk. D14/1/1 S. 3 f.). Allerdings ist der Tatbestand in casu lediglich (aber immerhin) in der Variante des Sachschadens erfüllt, während eine Gemeingefährlichkeit des Handelns nicht eruiert werden konnte, was die Tatschwere einigermassen relativiert. Es ist der Beschuldigten denn auch zu Gute zu halten, dass sie den Brand mitten in der Nacht legte, als sie mit guten Gründen

- 19 - davon ausgehen konnte, dass keine Personen in der ...-Anlage anwesend waren. Andererseits musste die Beschuldigte damit rechnen, dass sich der Brand in einer ...-Anlage aufgrund der dichten Bepflanzung schnell hätte ausbreiten und zu noch weit grösseren Sachschäden wie auch zu einer Personengefährdung hätte führen können. Zudem ist von einer gewissen Planung der Aktion auszugehen, da für die Brandauslösung mehrere Utensilien notwendig waren, die an den Tatort transportiert werden mussten, und zudem Überwachungskameras verschoben wurden, welche die Tat allenfalls hätten aufzeichnen können. Wie hoch letztlich der Planungsgrad im konkreten Fall war, muss jedoch aufgrund des reinen Indizienprozesses offen bleiben. Insgesamt ist mithin mit der Vorinstanz von einem jedenfalls nicht mehr leichten objektiven Tatverschulden mit einer (hypothetischen) Freiheitsstrafe im Bereich von 42 Monaten auszugehen.

### **E. 2.2**

In subjektiver Hinsicht sticht die hochgradig verminderte Schuldfähigkeit der Beschuldigten gemäss dem Ergänzungsgutachten und der psychiatrischen Beantwortung der Ergänzungsfragen vom 12. Juni 2022 ins Auge, welche auf die massgebliche Erschwerung der Steuerung der Handlungen zufolge der bestehenden psychischen Erkrankung zurückzuführen ist (vgl. Urk. D12/10 S. 25; Urk. 46 S. 1 f.). Es ist demzufolge in dieser Hinsicht eine deutliche Strafmilderung angezeigt, welche das Verschulden innerhalb des ausserordentlich weiten Strafrahmens (bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe) im Endeffekt am unteren Ende positioniert, ohne dass jedoch ein Fall vorliegt, welcher es nahelegt, den Strafrahmen unter das gesetzlich vorgesehene Minimum auszuweiten (vgl. BGE 136 IV 55, E. 5.8).

### **E. 2.3**

Im Ergebnis erscheint nach dem Gesagten bei einem noch leichten Gesamtverschulden im Einklang mit der Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten angemessen. Eine tiefere Sanktion rechtfertigt sich angesichts des Mindeststrafmasses von 1 Jahr in casu nicht, zumal das eventualvorsätzliche Vorgehen in Bezug auf den Sachschaden derart nahe am direkten Vorsatz liegt, dass sich aus diesem Grund keine zusätzliche Relativierung der Strafe rechtfertigt.

- 20 - 3. Die Beurteilung der Täterkomponente bringt in casu keine Anpassung der Strafe nach oben oder unten mit sich, nachdem sich der Lebenslauf der Beschuldigten (mit erheblichen Spannungen mit der Adoptivmutter und nachfolgender langjähriger Drogenproblematik; vgl. dazu anschaulich Urk. D1/12/10 S. 11 f. + 21 f.) zwar sicherlich nicht gradlinig gestaltete, die Beschuldigte diesbezüglich im Endeffekt jedoch auch heute (vgl. Prot. II S. 10 ff.) keine besonders prägenden Ereignisse vorgebracht hat, welche unter diesem Titel eine Strafreduktion annehmen würden. Im Übrigen liegt weder ein belastetes Vorleben noch ein Geständnis der Beschuldigten vor, was ebenfalls strafzumessungsneutral zu werten ist. 4. Die Frage des Vollzuges bzw. Aufschiebes der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ist im Falle der parallelen Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme nicht nach den Art. 42 und 43 StGB, sondern nach Massgabe von Art. 57 Abs. 2 StGB bzw. Art. 63 Abs. 2 StGB zu prüfen (vgl. Schneider/Garré, BSK StGB, 4. Aufl., N 25 zu Art. 42 StGB). Der Vollzug einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB geht demnach einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe in jedem Fall voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB), weshalb Letztere zwingend zu Gunsten der Massnahme aufzuschieben ist. Die Vollzugsbehörde wird im Verlauf der Massnahme mindestens jährlich zu überprüfen haben, ob der Zustand der Beschuldigten dazumal ein engmaschiges ambulantes Setting ausreichend erscheinen lässt und sich die Weiterführung der stationären Therapie demzufolge nicht mehr länger als verhältnismässig erweist (vgl. Art. 62d StGB). 5. Die Beschuldigte ist mithin auch in zweiter Instanz mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen, welche zwecks Durchführung der stationären Massnahme aufzuschieben ist. Diese Strafe wäre für sich allein aufgrund der erlittenen Haft von mittlerweile 801 Tagen mehr als erstanden, doch ist die (weitere) Haft gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 100 S. 10) nicht als Überhaft zu werten, sondern an die gleichzeitig anzuordnende stationäre Massnahme anzurechnen (BGE 141 IV 236, E. 3.).

- 21 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.). 2. Die Entscheidunggebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 3. Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 6'770.25 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 101). Unter Berücksichtigung der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung und der von der Verteidigung um eine Stunde zu hoch eingeschätzten Verhandlungsdauer erscheint es (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbetreuung der Mandantin) mithin angemessen, die amtliche Verteidigerin mit insgesamt Fr. 6'200.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. Die Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit ihren Anträgen nicht durchzusetzen. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss vollumfänglich der Beschuldigten aufzuerlegen. Infolge der schwierigen persönlichen und finanziellen Lage der Beschuldigten – es sind bei ihr erhebliche Schulden aufgelaufen und ihre Invalidenrente wurde sistiert (vgl. Urk. 98 S. 2 f.) – rechtfertigt es sich vorliegend jedoch ausnahmsweise, die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, definitiv abzuschreiben.

- 22 - Es wird beschlossen:

#### **E. 2.4**

Die Beschuldigte ist demnach auch in zweiter Instanz der Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafe 1. Zu den Strafzumessungsgrundsätzen und zum anwendbaren Strafrahmen hat sich die Vorinstanz bereits korrekt geäußert (Urk. 68 S. 56 f.). Auf ihre dies- bezüglichen Erwägungen mit der getroffenen Unterscheidung zwischen Tat- und Täterkomponente kann mithin im vorliegenden Urteil ohne Weiteres verwiesen werden. 2.

#### **E. 3**

In der Folge wurde auf den 24. Mai 2023 zur Berufungsverhandlung vorge- laden (Urk. 88). Zu dieser erschien die aus der Haft vorgeführte Beschuldigte in Begleitung ihrer amtlichen Verteidigerin (Prot. II S. 5). II. Formelles 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechts- kraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Be- schuldigte hat ihre Berufung auf die Verurteilung wegen Brandstiftung im Sinne von Art. 221 StGB beschränkt (Urk. 71 S. 2). Damit ist der vorinstanzliche Ent- scheid mit Bezug auf den Schuldspruch gemäss Dispositiv-Ziffer 1 sowie den da- mit verbundenen Strafpunkt gemäss Dispositiv-Ziffern 3 und 4 angefochten. In der Berufungserklärung machte die Verteidigung noch geltend, eine stationäre Mass- nahme könne nur für den Fall einer Verurteilung der Beschuldigten angeordnet werden, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass ihre Mandantin grundsätzlich dringend eine Therapie zur Behandlung ihrer psychischen Störungen brauche (Urk. 71 S. 2 i.f.). Heute beantragte sie ausdrücklich und unabhängig von der Fra- ge der Tatbestandsmässigkeit des Vorwurfs der Brandstiftung die Bestätigung der

- 10 - vorinstanzlichen Anordnung einer stationären Massnahme (Urk. 100 S. 2), welche sie nur im Zusammenhang mit der Sicherheitshaft thematisierte, und erklärte zu- dem die entsprechende vorinstanzliche Anordnung ausdrücklich als nicht ange- fochten (Urk. 100 S. 9), womit das vorinstanzliche Urteil diesbezüglich nicht mehr Streitgegenstand bildet. Im Ergebnis ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich,

#### **E. 4**

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich in prozessualer Hinsicht klarzu- stellen, dass – entgegen den teilweise missverständlichen Feststellungen der Vor- instanz (Urk. 68 S. 12 f.) – vorliegend ein ordentliches Strafverfahren zur Beurtei- lung ansteht. Wird nämlich eine Person mehrerer Taten beschuldigt, die teilweise mit und teilweise ohne Schuld begangen worden sind, sind gestützt auf den Grundsatz der Einheit des Verfahrens im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO alle Taten in ein und demselben Verfahren zu beurteilen, womit ein Vorgehen nach Art. 374 f. StPO nicht möglich und das erstinstanzliche Hauptverfahren gemäss Art. 328 ff. StPO zu beschreiten ist (Urteil 6B\_360/2020 vom 8. Oktober 2020, E. 1.3.4.). III. Schuldpunkt 1. Sachverhalt

#### **E. 7**

Februar 2019, E. 2.3.2.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.